

rekonstruiert der Vf. noch einmal, gestützt auf die kritische Lektüre der bekannten Quellen und der wichtigsten Sekundärliteratur, die Vorgänge in Canossa und gelangt zu folgendem Ergebnis: Heinrich IV. ging nach Canossa in der Gewißheit, vom Banne gelöst zu werden, war sich aber nicht klar darüber, daß seine Buße drei Tage dauern würde. Er nahm die verhältnismäßig lange Buße auf sich, da er kurz vor dem Ziel nicht mehr auf die versprochene Absolution verzichten wollte, die er aus politischen Gründen sowohl gegenüber seinen Verbündeten wie seinen Feinden benötigte.

H. M. S.

Ovidio Capitani, *Immunità vescovili ed ecclesiologia in età pregregoriana e gregoriana*, Studi medievali, serie terza 6, 1 (1965) 196—290, beschäftigt sich in Fortsetzung seiner Studien (vgl. DA. 20, 258 f.) mit dem Konzil von Pavia 1046, den Beziehungen zwischen der kanonistischen Tradition und der politischen Haltung Heinrichs IV., den Fragen der Simonie und Ekklesiologie bei Petrus Damiani und dem römischen Konzil von 1049.

H. M. S.

Daniel Stiernon, *Le cardinal-diacre Roger et les archevêques Rangier et Roger de Reggio Calabria*, Rivista di storia della Chiesa in Italia 19 (1965) 1—20. — Im Frühjahr 1090 schickte Papst Urban II. — nach dem Bericht des Gaufridus Malaterra — den Abt Nikolaus von Grottaferrata und den „Diakon“ Roger nach Konstantinopel. Schon Runciman vermutete, daß der letztere mit dem späteren Erzbischof Rangier oder Roger von Reggio di Calabria identisch sei. Der Vf. will diese Hypothese überprüfen und untersucht daher im vorliegenden 1. Teil seiner Arbeit zunächst alle Nachrichten über den Kardinalsubdiakon bzw. Kardinaldiakon Roger, der unter Gregor VII., vielleicht auch unter Viktor III., sicher wieder unter Urban II. als Legat tätig war.

H. M. S.

Arsenio Frugoni, „*A pictura cepit*“, Bull. dell'Istituto stor. Ital. per il medio evo 78 (1967) 123—135, will die Empörung Barbarossas in Besançon 1157 über das Lateran-Bild der Kaiserkrönung Lothars und seine Unterschrift ... *post homo fit papae, sumit quo dante coronam* aus der kaiserlichen Empfindlichkeit gegen päpstliche Mißdeutungen schon des Constitutum Constantini und des Strator-Dienstes verständlich machen und erörtert nochmals die von G. Ladner 1935 gefundenen späten Nachzeichnungen jenes Lateran-Bildes in drei Szenen, zu denen M. Maccarrone (s. DA. 15, 298) zu Unrecht noch eine vierte gefunden zu haben glaubte.

H. G.

Raymonde Foreville, *Procédure et débats dans les conciles médiévaux du Latran (1123—1215)*, Rivista di storia della Chiesa in Italia 19 (1965) 21—37, untersucht Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsordnung der vier Laterankonzile von 1123, 1139, 1179 und 1215.

H. M. S.

Brian Tierney, *The continuity of papal political theory in the thirteenth century. Some methodological considerations*, Mediaeval Studies 27 (1965) 227—245. — Innocenz III. und Innocenz IV. vertraten im wesentlichen dieselbe Auffassung vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat, auch wenn das infolge mancher Widersprüche in ihren Äußerungen und auch infolge moderner Mißverständnisse nicht immer klar zutage tritt.

H. M. S.

Nicola Giordano, *L'arcivescovo Caro (1189—1222)*, Archivio Storico Siciliano, serie 3, vol. 15 (1964, erschienen 1965) 53—81, ist weniger eine Biographie des Erzbischofs Carus von Monreale, der vor allem in der Frühzeit Friedrichs II. eine wichtige, wenn auch im einzelnen noch vielfach ungeklärte Rolle gespielt hat, als vielmehr eine allgemeine Darstellung der Regentschaft Innocenz' III. im Königreich Sizilien; mit manchen Irrtümern und Ungenauigkeiten und ohne Kenntnis der einschlägigen Monographie Friedrich Baethgens